



Amtsgericht Moers

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 12.11.2026, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 225, Haagstraße 7, 47441 Moers**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Repelen, Blatt 10432,
BV lfd. Nr. 1**

123,5/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Repelen, Flur 50,
Flurstück 1546, Gebäude- und Freifläche, Stormstraße 14 C, Größe: 661 m²
Flurstück 1548, Gebäude- und Freifläche, Stormstraße, Größe: 2 m²
Flurstück 1547, Gebäude- und Freifläche, Größe: 155 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss rechts
neben Loggia, dem Speicher im Dachgeschoss rechts und einem Keller im
Kellergeschoss, im Aufteilungsplan sämtlich mit Nr. 8 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine 3 Zimmer Eigentumswohnung
(Dachgeschoss/ 3.OG) in einem viergeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhaus
(8-Parteienhaus) in dem Stadtteil Moers Repelen.

Das Wohnhaus ist aus dem Baujahr 1956 und wurde bislang teilweise renoviert
(Fenster u. Haustür).

Die Wohnung befindet sich im 3. Obergeschoss und Dachgeschoss und hat eine

Wohnfläche von circa 68 qm. Im Dachgeschoss besteht eine Ausbaureserve von circa geschätzt 45 qm. Zudem ist ein Kellerraum und Loggia vorhanden.

Es konnte keine Innenbesichtigung stattfinden.

Die Wohnung ist Stand 06/2024 leer. Gemäß äußeren Einschätzungen kann von Renovierungsarbeiten ausgegangen werden, welche über den üblichen Umfang hinausgehen.

Bezüglich weiterer Angaben wird auf das Gutachten verwiesen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

72.800,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

